GESELLSCHAFTSVERTRAG § 1 Firma, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma

HMG Beteiligungen GmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen im In- und Ausland; Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland, insbesondere bei deren Gründung, in deren Aufbauphase oder im Zusammenhang mit deren Umstrukturierung oder Nachfolgeregelungen; ausgeschlossen sind Tätigkeiten, die unter das Gesetz über Unternehmensbeteiligungen (UBGG), das Gesetz über Kapitalgesellschaften (KAAG) oder das Börsengesetz (BörsenG) fallen; Aufbau- und Restrukturierungsmanagement auf Zeit, ausgenommen hiervon ist jedoch jede Rechts- und Steuerberatertätigkeit.
- 2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
- Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 377.000,00 (in Worten: Euro dreihundertsiebenundsiebzigtausend) und ist eingeteilt in 377.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Es ist vollständig erbracht.

- 2. Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:
 - a) Herr Dr. Kay Jeß 75.400 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nrn. 1 bis 75.400,
 - b) Herr Dr. Ronald Crone 131.950 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nrn. 75.401 bis 207.350,
 - c) Herr Walter Kießling 131.950 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nrn. 207.351 bis 339.300,
 - d) Herr Friedrich Crone 37.700 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nrn. 339.301 bis 377.000.
- 3. Die Stammeinlagen wurden durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers HMG Beteiligungen AG mit dem Sitz in Hamburg, Amtsgericht Hamburg HRB 133384, gemäß Formwechselbeschlusses vom 7. Dezember 2023 erbracht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein, unabhängig davon, ob von vornherein nur ein Geschäftsführer bestellt worden ist oder nachträglich alle bis auf einen weggefallen sind.
- 2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von dem Verbot, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen, erteilt werden.
- 3. Im Falle der Liquidation gelten die vorstehenden Ziffern 1 und 2 für Liquidatoren entsprechend.

- 4. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen.
- 5. Ein Geschäftsführer bedarf für folgende Maßnahmen im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Errichtung von Gebäuden oder Umbauten;
 - c) Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von jeweils mehr als EUR 10.000,00 Anschaffungskosten;
 - d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
 - e) Einstellung von Mitarbeitern mit einem Jahresgehalt von mehr als EUR 30.000,00 einschließlich etwaiger Zuschläge, Tantiemen, Provisionen sowie der Erteilung von Prokura, Handlungsvollmachten und Pensionszusagen;
 - f) Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - g) Erwerb, Veräußerung und Gründung von Unternehmen oder Beteiligungen;
 - h) Aufnahme von Krediten und Anleihen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantieversprechen;
 - i) Änderung der Geschäftspolitik des Unternehmens.

§ 6 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und - soweit nach dem Gesetz erforderlich - den Lagebericht innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 HGB aufzustellen, soweit das Gesetz hierfür nicht eine längere Frist einräumt.
- 2. Die Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

- 3. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages (Jahresergebnis) ist an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile auszuschütten, soweit das Gesetz oder die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
- 4. Die Gesellschafterversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses bestimmen, dass an die Gesellschafter vorab ausgeschüttete Beträge ganz oder teilweise von diesen zurückzuführen sind. Entsprechende Beträge sind von den Gesellschaftern sofort zurückzuzahlen und in die Rücklage einzustellen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet j\u00e4hrlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung statt. Dar\u00fcber hinaus sind au\u00dderordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals halten, verlangt wird.
- 2. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl, und zwar mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen Empfangsquittung mindestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller vorhandenen Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so ist frühestens nach zehn Werktagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

- 5. Gesellschafterbeschlüsse können auch ohne Versammlung schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen.
- 6. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind soweit sie nicht notariell zu beurkunden sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Sämtliche Gesellschafter erhalten Ablichtungen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Je EUR 1,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 9 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede sonstige Verfügung hierüber ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig. Dies gilt auch für die Einräumung einer Unterbeteiligung oder die Eingehung eines Treuhandverhältnisses. Der Erwerb durch Gesellschafter bedarf keiner Zustimmung.
- 2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußern, wird ihm jedoch die erforderliche Zustimmung gemäß Abs. 1 verweigert oder nicht binnen eines Monats seit seinem schriftlichen Antrag erteilt, so kann er verlangen, dass die anderen Gesellschafter durch Beschluss entweder die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils auf einen von ihnen bestimmten Erwerber anordnen. Die Vergütung des ausscheidenden Gesellschafters richtet sich nach § 12. Wird dem Gesellschafter ein solcher Beschluss nicht innerhalb eines weiteren Monats zugestellt, so bedarf die Abtretung nicht mehr der Zustimmung gemäß Abs. 1 Satz 1.

§ 10

Einziehung

- 1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des Gesellschafters stets zulässig.
- 2. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann auch zwangsweise eingezogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 3. Über die Einziehung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- 4. Statt der Einziehung kann der Geschäftsanteil durch Beschluss der Gesellschaftterversammlung nach deren Wahl ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst sofern die Voraussetzungen des § 33 GmbHG vorliegen -, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten werden. Die Abtretung kann ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters vorgenommen werden.
- 5. Die Bewertung des Geschäftsanteils und die Auszahlung des Abfindungsguthabens ist nach § 12 dieses Vertrages vorzunehmen.
- Rechtsfolge der Einziehung ist das Anwachsen des eingezogenen Geschäftsanteils bei den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen. Unteilbare Spitzen werden durch Los verteilt.

§ 11

Erbfolge

- 1. Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder den von ihm vermächtnisweise bedachten Personen fortgeführt.
- 2. Sind mehrere Personen zu Rechtsnachfolgern eines Gesellschafters berufen, haben sie die Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen

gemeinschaftlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen. Solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

3. Beim Tode eines Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil innerhalb von drei Monaten seit Bekanntwerden des Eintritts der Erbfolge eingezogen werden, wenn der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters nicht auf Personen übergeht, die entweder bereits Gesellschafter sind oder gesetzliche Erben des Gesellschafters sind oder - falls eine Verfügung von Todes wegen vorliegt - ohne die Verfügung von Todes wegen gesetzliche Erben des verstorbenen Gesellschafters geworden wären. Die Gesellschaft kann stattdessen auch die Rechte aus § 10 Absatz 4 dieses Vertrages geltend machen. Die Bewertung richtet sich nach § 12 dieses Vertrages.

§ 12

Bewertung

- Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen vorzunehmen ist, ist - wenn keine andere Einigung erfolgt - der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der dann geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, ergibt.
- 2. Der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter in längstens vier gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Anteilswert am ersten Zahlungsstichtag noch nicht ermittelt, so sind dem Gesellschafter zunächst 60 % des auf das Stammkapital eingezahlten Betrages auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 3. Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von den übrigen Gesellschaftern die Freistellung von denjenigen Sicherheiten zu beanspruchen, die er für Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen hat.

§ 13

Kündigung

- Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.
- 2. Die Kündigung hat vorbehaltlich Absatz 4 nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des Kündigenden aus der Gesellschaft zur Folge.
- 3. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst sofern die Voraussetzungen des § 33 GmbHG vorliegen -, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Die als Entgelt zu zahlende Abfindung bemisst sich nach § 12 dieses Vertrages.
- 4. Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter nimmt an der Abwicklung teil.

§ 14

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft sind von jedweden Wettbewerbsverbot im weitest möglichen Umfang befreit.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Bundesanzeiger.

§ 16

Schlussbestimmungen

 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
- 3. Die HMG Beteiligungen AG mit dem Sitz in Hamburg, Amtsgericht Hamburg HRB 133384, hat die Kosten der Vorbereitung und Durchführung ihrer Gründung bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 getragen.
- 4. Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel verbundenen Kosten (die Kosten der notariellen Beurkundung, der Registereintragung sowie der steuerlichen Beratung) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt EUR 2.500,00.